

# **Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen für nicht in den Regelleistungen enthaltenen einmaligen Bedarfen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII**

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Der Landkreis Mittelsachsen ist gemäß § 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Ebenso ist der Landkreis Mittelsachsen gemäß § 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.
- (2) Zu den nicht in den Regelleistungen enthaltenen einmaligen Bedarfen gehören die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII. Diese Leistungen sind:
  1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
  2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
  3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen.
- (3) Die Leistungen nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 werden als Pauschalbeträge in Form von Geld oder als Sachleistungen erbracht. Werden die Erstausrüstungen teilweise als Sachleistung erbracht, ist die Pauschale entsprechend zu verringern.
- (4) Die Übernahme der Leistungen erfolgt für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften auf der Grundlage des § 23 SGB II bzw. § 31 i. V. m. § 42 SGB XII.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Richtlinie entschieden werden.

## **§ 2 Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

- (1) Als angemessene Wohnungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind gebrauchte Einrichtungsgegenstände zumutbar. Eine Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen gewährt werden.
- (2) Die Pauschalen für die Erstausrüstung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Im begründeten Ausnahmefall kann abweichend eine niedrigere bzw. höhere Pauschale angesetzt werden.
- (3) Die Pauschale beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt in der Regel 800,00 Euro inkl. Lieferung und Aufbau. Für jede weitere Person wird eine Pauschale von 200,00 Euro angesetzt.

- (4) Ergänzend werden für große Haushaltsgeräte (Herd, Waschmaschine, Kühlschrank), wenn sie nicht Bestandteil des Mietobjektes sind, für die Haushaltsgemeinschaft inkl. Lieferung und Inbetriebnahme bis zu je 150,00 Euro gewährt.

### **§ 3**

#### **Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt**

- (1) Die Pauschalen betragen für:

➤ Erstausstattung für Bekleidung und Schuhe pro Person	250,00 Euro
➤ Erstausstattung für Bekleidung und Schuhen für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf	274,00 Euro*
➤ Erstausstattung für Bekleidung für Neugeborene	202,00 Euro*
➤ Sonstige Ausstattungen für Neugeborene	150,00 Euro

\*Zur Anwendung kommen die Sächsischen Sozialhilferichtlinien. Die Beträge werden bei Änderung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien der jeweils geltenden Fassung angepasst.

- (2) Sonderangebote und Kleiderkammern sind vorrangig zu nutzen. Eine Erstausstattung mit Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen z. B. bei Brand oder vollständigem Verlust der Bekleidung gewährt werden.
- (3) Die Auszahlung der Erstausstattung für Neugeborene erfolgt i. d. R. 8 Wochen vor Entbindungstermin.

### **§ 4**

#### **Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen**

- (1) Klassenfahrten dienen pädagogischen Zielen und der Festigung des Klassenverbandes. Die Teilnahme von Kindern hilfebedürftiger Antragsteller ist als notwendig zu betrachten. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind während der Schulzeiten durchgeführte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. Ferienfreizeiten sind keine Klassenfahrten. Die Klassenfahrt ist vom Schulleiter zu genehmigen. Die Genehmigung ist dem Antrag beizufügen. Sie muss das Ziel, den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die damit verbundenen Kosten je Schüler beinhalten.
- (2) Etwaige freiwillige Zuschüsse der Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. der Schulen sind vorrangig einzusetzen.
- (3) Das Taschengeld ist aus den Regelleistungen bereitzustellen.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig treten

- die Richtlinie des Landkreises Döbeln für nicht in den Regelleistungen enthaltene einmalige Bedarfen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII vom 14.03.2005 (KT-60-04/2005),
- der Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses des Kreistages Mittweida vom 20.04.2005 (Nr. 514/2/1/05) zu den einmaligen Bedarfen gemäß § 23 SGB II und § 31 SGB XII
- der Beschluss des Kreistages Freiberg vom 01.12.2004 (Nr. 65/4./04) und vom 30.03.2005 (Nr. 76/5./05) einschließlich des Anpassungsbeschlusses vom 11.10.2006 (Nr. 153/11./06)

außer Kraft.